

Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2019

Vortrag an den Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 2100 (2013) die Etablierung einer Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) beschlossen. Zuletzt wurde das Mandat mit Resolution 2423 (2018) vom 28. Juni 2018 bis 30. Juni 2019 verlängert, wobei die genehmigte Truppenstärke bis zu 13.289 militärisches und 1.920 polizeiliches Personal umfasst.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Aufgaben von MINUSMA umfassen im Wesentlichen die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren und die Unterstützung Malis bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und des Weiteren die Unterstützung bei der Förderung des nationalen politischen Dialogs und der Durchführung von Wahlen. Gleichfalls stellen der Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen, die Schaffung eines sicheren Umfelds für die Leistung von humanitärer Hilfe und für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge sowie die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wichtige Aufgaben von MINUSMA dar. Die zusätzlich mandatierten 40 Militärbeobachter haben insbesondere den Auftrag, das Friedensabkommen vom 20. Juni 2015 zu überwachen.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 (Pkt. 52 des Beschl.Prot. Nr. 1) die Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von MINUSMA, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis

31. Dezember 2018 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne der internationalen Solidarität und der bisher erzielten Fortschritte in Mali erscheint es angezeigt, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Mali weiterhin zu unterstützen und die Entsendung im bisherigen Umfang bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen der Operation der Vereinten Nationen. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von MINUSMA.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von MINUSMA im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Das Missionsgebiet von MINUSMA liegt hauptsächlich in den nördlichen Teilen des Staatsgebietes von Mali. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Missionsgebiet von MINUSMA, wobei sich das Hauptquartier in der Hauptstadt BAMAKO befindet und die Mehrzahl der Truppen in den Regionen TIMBUKTU (Sektor West), GAO (Sektor Ost) und KIDAL (Sektor Nord) eingesetzt ist.

Zur Sicherstellung der Unterstützung von MINUSMA mit dem Militärluftfahrzeug C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in Algerien, Marokko, den Kanarischen Inseln (Fuerteventura) und Senegal kommen. Für den Fall einer Evakuierung auf dem Landweg erweitert sich der Einsatzraum auf Senegal, Burkina Faso und Côte d'Ivoire.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von MINUSMA ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Rahmen von MINUSMA nach Mali entsendeten Personen (MINUSMA-Verordnung), BGBl. II Nr. 441/2015.

Die Rechtsstellung (Status, Privilegien, Immunitäten) der entsendeten Personen wird durch das Rechtsstellungsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Mali betreffend die MINUSMA vom 1. Juli 2013 i.V.m. dem Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 126/1957, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 800.000 Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF. Gemeinsam stellen wir den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von MINUSMA bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. einen von uns ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Punkt 1 und 2 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen des Kommandanten von MINUMSA nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 22. November 2018

KNEISSL

KUNASEK